



Anerkennung der Rupp Familienstiftung mit Sitz in Wetzlar als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 2. August 2023 und angefügter Stiftungssatzung errichtete Rupp Familienstiftung mit Sitz in Wetzlar mit Stiftungsurkunde vom 2. August 2023 als rechtsfähige Familienstiftung anerkannt.

Gießen, 7. September 2023

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-21-25d0411/10-2023